

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 35 (1961)

Artikel: Konstantin Siegwart-Müller und das Freiamt
Autor: Müller, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konstantin Siegwart-Müller und das Freiamt

Von Dr. Hans Müller, Wohlen

Am 7. Oktober 1847 hat der Kriegsrat des Sonderbundes unter dem Präsidium von Konstantin Siegwart-Müller den Beschluß gefaßt ¹⁾: «Der Kriegsrat trifft namens der 7 Stände in geeigneter Form die Maßregeln zur Sicherung der Rechte und zur dauernden Beruhigung der souveränen Stände.» Der Regierungsrat des Kantons Luzern hatte im Hinblick auf diese Sitzung bereits am 1. Oktober 1847 ²⁾ den Abgeordneten Siegwart-Müller und Bernhard Meyer die Vollmacht zu folgenden Instruktionen erteilt: «a) Die Abgeordneten werden darauf antragen, daß von der Konferenz ein Manifest entworfen werde, welches auf den Fall erlassen werden soll, wo von der Tagsetzung Krieg gegen die sieben Stände beschlossen würde. b) Sie werden ferner darauf dringen, daß von den 7 Ständen auf den Fall eines Krieges eine Behörde bezeichnet werde, welche Maßregeln vorbereite, die bei einem mit Gottes Beistande errungenen Siege geeignet und notwendig sind, zur Wahrung der politischen und konfessionellen Interessen der sieben Stände und überhaupt zu einer dauernden Pazifikation zu führen. c) Sie erhalten endlich die Vollmacht in allem mitzuberaten und zu allem mitzuwirken, was die gegenwärtige und künftige Lage des Vaterlandes erheischt. d) die Abgeordneten werden jedoch für alle von der Konferenz zu fassenden Beschlüsse unsere Ratifikation vorbehalten.» Siegwart ist sich nun bei der Niederschrift seiner Vorschläge vor allem des Kampfes bewußt gewesen, den die sieben katholischen Stände seit der Reformation auf dem katholischen Gebiete des Aargaus haben ausfechten müssen. Stärke der reformierten Orte und Getrenntheit des Gebietes der 7 Stände müßten nun bei einer Gebietsveränderung besonders ins Auge gefaßt werden. Drei Gesichtspunkte waren für ihn wegleitend: a) daß die katholischen Stände zusammenhängen, b) daß sie die Gebirgspässe des Alpenstockes inne haben, c) daß einer dieser Kantone einem großen protestantischen Kanton das Gleichgewicht halte. So plante er denn den Anschluß des Berner Oberlandes und des Simmentales an Unter-

walden und Wallis. Pruntrut sollte zu einem eigenen Kanton erhoben werden; Zug durch zürcherische Gebiete vergrößert werden. Besonders wichtig war dann aber für ihn der Aargau, für dessen katholischen Teil er schon längst den Ruf der konfessionellen Trennung ausgegeben hatte. Es sollte ein Keil zwischen die beiden großen protestantischen Kantone Zürich und Bern getrieben werden, der nicht nur politisch, sondern vor allem militärisch der Innerschweiz Vorteile bringen sollte. Und in der Einverleibung des katholischen Teils des Aargaus in den Kanton Luzern sollte sowohl dem ersteren die sicherste Gewährleistung für seine konfessionellen Anstalten, Güter und Rechte gegeben, als auch dem Kanton Luzern vor fernern frevelhaften Angriffen auf sein Gebiet und seine Souveränität der kräftigste Schutz gewährt werden. Freiburg sollte auf Kosten der Waadt vergrößert und durch Aufteilung des «durch und durch verdorbenen Kantons Glarus» zwischen Uri und Schwyz das Gleichgewicht der 11 katholischen und 11 protestantischen Stände erreicht werden. Was nun den Aargau im besondern anbetrifft, gibt ein Dokument, das weder Unterschrift noch Datum aufweist, aber eindeutig die Handschrift Siegwarts trägt ³⁾, folgenden Aufschluß: «Der in Luzern versammelte Kriegsrat der 7 katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis — In der Absicht, die schweizerische Eidgenossenschaft vor der Wiederkehr von Unordnung und Bürgerkrieg möglichst zu sichern und ihr dauerhaften Frieden zu bereiten, — in Erwägung, daß dieses Ziel ohne Gebietsveränderungen und andern politischen Veränderungen nicht erreichbar ist — von ihren Ständen mit ausgedehnten Vollmachten versehen, beschließt: (es werden in den ersten 3 §§ die Souveränität der Kantone, die Bildung eines Kantons Pruntrut und die Auflösung des Kantons Glarus erwähnt) § 4: Der katholische Teil des Kantons Aargau oder die Bezirke Muri, Bremgarten, Baden, Laufenburg und Rheinfelden, längs den Grenzen des Kantons Zug und Zürich bis an den Rhein hinunter einerseits und dem bisherigen Kanton Luzern und reformierten Aargau bis Baselaugst anderseits, werden dem Kanton Luzern einverleibt. Dem gleichen Kanton wird ebenfalls Zofingen und Aarburg bis an die Roth und Aare einverleibt. — Die Regierung des Kantons Luzern wird die Verhältnisse der neu einverleibten Gebietsteile zum alten Kanton mit Genehmigung der sechs katholischen Mitstände bestimmen. — § 11: Die durch Dekret des Großen Rates vom 13. Jänner 1841 aufgehobenen Klöster im Aargau sollen unverzüglich in ihre bundesgemäßen Rechte und ihr Eigentum wieder eingesetzt werden. Commissarien des Kantons Luzern werden

die Uebernahme aller Güter, Fonds, Gelder, Kostbarkeiten, Gebäulichkeiten, Schriften, biblische Altertümer usw. zu Handen der Klöster unverzüglich besorgen und vollenden. Der Kanton Aargau haftet für treues Uebergeben alles dessen. Auch das Kloster Rheinau und die Klöster des Thurgaus sollen das Recht der freien Verwaltung und Novizenaufnahme ungehindert ausüben und darin nicht gehemmt werden. — § 12: In gemischten oder paritätischen Kantonen sollen die Protestanten sich nicht in die Konfessionsangelegenheiten der Katholiken mischen, d. h. die kirchlichen Angelegenheiten, der öffentliche Unterricht und die Ehesachen sollen einzig und allein von den Konfessionsgenossen und durch selbst gewählte Behörden und ohne Einmischung der Protestanten oder des paritätischen Staates geordnet und geschlichtet werden. Alle diesen Grundsätzen widersprechenden Gesetze, Verordnungen, Anstalten und Behörden sind in allen paritätischen Kantonen aufgehoben. — § 13: Die Tagsatzung darf sich nie in Konfessionsangelegenheiten in kirchliche oder Unterrichtssachen einmischen, außer daß sie verpflichtet ist, den Fortbestand der Klöster und die Sicherheit des Eigentums nach Artikel XII des Bundesvertrages zu gewährleisten und zu schirmen . . .». — In einem weiteren Dokument (S. 267—268) steht unter «Aargau»: «Einverleibung des katholischen Teils in den Kanton Luzern mit Gleichberechtigung. Wahl von 73 katholischen Großräten verteilt auf die bisherigen Wahlbezirke. Besitznahme und Schwur. Einverleibung von Brittnau, Riken, Rothrist, Kreuzstraße, Aarburg in den Kanton Luzern, bildet einen Wahlkreis Aarburg und wählt zwei katholische Großräte. Der reformierte Aargau wird einstweilen verwaltet durch eine provisorische Regierung und entwaffnet zu Handen der 5 Kantone der inneren Schweiz. Die neuen Grenzen von Luzern werden von Herrn Landammann Vincenz Müller und Landammann Hermann im Beisein von Herrn Staatsschreiber Meyer bestimmt.» — In einem weiteren Dokument wird festgehalten (S. 275): «Der Kriegsrat der verbündeten Stände — Von seinen hohen Ständen gehörig bevollmächtigt, alle politischen Maßregeln zur Sicherung der Rechte der katholischen Konfession und eines dauerhaften Landfriedens für die Zukunft zu treffen: In Erwägung, daß ein weiteres Beisammenbleiben des katholischen und protestantischen Teils des Kantons Aargau nicht mehr möglich noch zulässig ist, weil der letztere Teil die Bedingungen der Einigung gegen den erstern vielfach gebrochen und ihn seiner kirchlichen Anstalten und Rechte und Güter auf frevelhafte Weise beraubt hat: In Erwägung, daß ein Anschluß des katholischen Teils des Kantons Aargau an den Kanton Luzern sowohl dem erstern die

sicherste Gewährleistung für seine konfessionellen Anstalten, Güter und Rechte gibt, als auch dem Kanton Luzern vor fernern frevelhaften Angriffen auf sein Gebiet und seine Souveränität den kräftigsten Schutz gewährt: In Erwägung, daß die Ausdehnung des Gebietes des katholischen Vororts Luzern im Interesse sämtlicher katholischer Stände liegt und mit Rücksicht auf die beiden andern Vororte dem Grundsatz der Parität durchaus entspricht und für die Erhaltung des allgemeinen Landfriedens von wesentlichen Vorteilen ist: beschließt: § 1: Die Bezirke Muri, Bremgarten, Baden, Zurzach, Laufenburg, Rheinfelden sind dem Kanton Luzern für immer und allezeit einverleibt und bilden einen unverletzlichen Bestandteil seines souveränen Gebietes. Die bisherigen Grenzen derselben gegen die protestantischen Bezirke des Kantons Aargau, sowie gegen die Kantone Zürich und Zug und das Großherzogtum Baden bilden von dieser Seite die Kantonsgrenzen. — § 2: Kommissarien, welche die Regierung von Luzern wählt, werden sofort von dem neuen Gebiet namens dieses hohen Standes Besitz nehmen und die Grenzen, wo sie streitig sind, definitiv bestimmen. — § 3: Für einstweilen bleibt die Einteilung der sechs Bezirke und ihrer Kreise wie sie bisher bestanden, beibehalten. Die Regierung des hohen Standes Luzern wählt sofort die Bezirksamt männer und bestellt deren Kanzleien. — § 4: Die Stellvertretung des neuen Kantonsteils im Großen Rat des Kantons Luzern wird einstweilen auf 70 Mitglieder festgesetzt. Die Regierung des hohen Standes Luzern verteilt sie verhältnismäßig auf die 6 Bezirke und deren Kreise. Die Wahl derselben soll am . . . stattfinden. Zur Stimmfähigkeit und Wahlfähigkeit sind die durch § der Staatsverfassung des Kantons Luzern vorgeschriebenen Eigenschaften erforderlich. Kein bisheriges Mitglied des Großen Rates vom Aargau, welches für das Dekret des Großen Rates vom 13. Jänner 1841 und für die Tagsatzungsinstruktion gegen das Schutzbündnis gestimmt, ist weder zu einem Mitglied des Großen Rates noch irgend einer andern Beamtung wählbar. — § 5: Der nunmehr aus 170 Mitgliedern bestehende Große Rat des Kantons Luzern wird die Repräsentation im Großen Rate und Regierungsrat und Obergericht und die Organisation des neuen Kantonsteiles im Einklang mit den leitenden Grundsätzen der Staatsverfassung des Kantons Luzern näher bestimmen. Er wird zu diesem Behufe sobald möglich durch die Regierung des Standes Luzern einberufen. — § 6: Gegenwärtiger Beschluß ist der Regierung des hohen Standes Luzern in Urschrift zuzustellen und öffentlich bekannt zu machen.» — Es folgt anschließend: «Proklamation. Wir, der Kriegsrat der 7 verbündeten Stände, an die Bürger des Kantons

Luzern und an die Bürger des katholischen Kantonsteils des bisherigen Kantons Aargau. Getreue liebe Eidgenossen! Durch die zusammenwirkende Kraft treuer katholischer Eidgenossen und durch den Beistand des allmächtigen Gottes seid Ihr, bedrängte Katholiken des Kantons Aargau, von Euern Drängern befreit worden. Die Klöster, welche man bundeswidrig aufgehoben, die kirchlichen Güter, welche man Euch geraubt, die Rechte, welche man unterdrückt, werden Euch zurückgestellt. Unsere Sorge ist es nun, daß die für Euch wiedererrungene Freiheit Euch in der Zukunft nicht mehr entrissen werden könne. Die größte Gefahr für Euch liegt in Eurer Vereinzelung und in Eurer Lage zwischen protestantischen Kantonen. Die sicherste Bürgschaft für Euere Freiheit und katholischen Rechte finden wir in Eurer Vereinigung mit dem Nachbarkanton Luzern. Er hat eine freie Staatsverfassung, er hat ein von dem römisch-katholischen Glauben beseeltes Volk, welches für Euch und wegen Euch viele Drangsale erlitten. Hinwieder ist Euer Gebiet von jeher der Schauplatz gewesen, auf welchem die Religionskriege für den katholischen Glauben ausgefochten wurden. Was die Not und Gefahr miteinander geteilt, soll in Zukunft auch Glück und Wohlfahrt miteinander teilen. Ihr werdet als ein einiges Brudervolk die starke, unbesiegbare Vormauer der katholischen Eidgenossen bilden. Durch Euren Zuwachs, Katholiken im bisherigen Aargau, wird der katholische Vorort Luzern jene Bedeutung und jene Macht gewinnen, welche seine väterlichen Sorgen für die katholischen Rechte und Interessen in der Eidgenossenschaft wesentlich erleichtern. Von diesen Ansichten, welche Ihr alle, Katholiken Luzerns und Aargaus, werdet als gegründet anerkennen müssen, haben wir heute nachstehenden Beschluß gefaßt, welchen wir Euch allen hiemit zur Kenntnis bringen, überzeugt, daß Ihr ihn mit Freuden und Dank zu Gott dem Herrn aufnehmen werdet.»

Teile dieser Proklamation finden sich in der Folge in einer Proklamation ⁴⁾, die der Kriegsrat für den Einmarsch ins Freiamt bestimmte. Es findet sich nun zwar in den Akten noch ein anderer Vorschlag Siegwarts zur Neuregelung der Dinge im Aargau im Rahmen einer allgemeinen Regelung. Das sehr interessante Dokument lautet ⁵⁾: «Die 7 katholischen Stände . . . nachdem sie durch Gottes allmächtige Hülfe über die Revolution in der Schweiz den Sieg errungen haben, finden es in ihrer Pflicht, einen auf Gerechtigkeit gegründeten und dauernden Frieden für die schweizerische Eidgenossenschaft festzusetzen, damit das Gesamtvaterland für die Zukunft umso sicherer vor ähnlichen Gefahren für seine Freiheit und

Unabhängigkeit, wie die glücklich überwundenen, geschützt werde. Sie erklären demnach als ihren unwandelbaren Willen und Entschluß, was in folgenden Landfriedensartikeln enthalten ist: Art. I: Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 soll auch fürderhin wie bisher in allen seinen Teilen aufrecht erhalten werden. Er ist und bleibt das Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft. — Art. II: Der aus den katholischen Bezirken Muri, Bremgarten, Baden, Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden bestehende Teil des Kantons Aargau soll zu einem eigenen Gemeinwesen erhoben sein und demnach eine eigene von der Regierung des protestantischen Teils unabhängige Verfassung und Regierung haben. Im Verhältnis zur Eidgenossenschaft bilden jedoch beide Teile nur einen Kanton. Die Teilung des Staatsgutes erfolgt durch beidseitige Kommissarien und soweit diese sich nicht verständigen können, durch ein eidgenössisches Schiedsgericht. — Art. III: Die eidgenössische Tagsatzung wird sich nie mit Konfessions- und Schulangelegenheiten befassen und kann nie weder die Befeindung noch die Aufhebung oder Ausweisung eines römisch-katholischen Ordens oder Instituts begünstigen, beraten oder beschließen. Sie ist vielmehr nach Vorschrift des Artikels XII des Bundesvertrages verpflichtet, den Fortbestand der Stifte, Klöster und ihres Eigentums zu sichern. — Art. IV: Der Artikel VIII des Bundesvertrages vom 7. August 1815 darf nie in einem andern Sinne ausgelegt oder angewendet werden, als daß die Tagsatzung wirkliche Gewalttaten gegen die verfassungsmäßige Ordnung in einem Kanton, auf Begehren der Regierung nötigenfalls mit Militärgewalt zu unterdrücken, Stände, welche die ihnen durch den Bundesvertrag ausdrücklich überbundenen Pflichten gegen die Eidgenossenschaft zu erfüllen sich beharrlich weigern, zu deren Erfüllung zu nötigen, befugt sei, sowie daß sie zum Schutze der Unabhängigkeit gegen Angriffe vom Auslande alle Maßregeln zu treffen verpflichtet sei. — Art. V: Es gilt als Bundesgrundsatz, daß die Protestanten sich nicht in die Konfessionsangelegenheiten der Katholiken und die Katholiken sich nicht in die Konfessionsangelegenheiten der Protestanten einmischen dürfen. In allen paritätischen Kantonen sind die konfessionellen Angelegenheiten als da sind die kirchlichen, die Schul- und Ehesachen von den Staatsbehörden unabhängig und werden ohne deren Einmischung von den konfessionellen, durch die betreffende Konfession gewählten Behörden im Einverständnis mit der Kirche geregelt. Auch die Klöster sind außer der allgemeinen Steuerpflicht nach Art. XII des Bundesvertrages von dem Staate unabhängig und stehen unter den katholischen Konfessionsbehörden. — Art. VI: Die

durch den Großratsbeschluß vom 13. Jänner 1841 aufgehobenen Klöster des Kantons Aargau sind wieder eingesetzt und genießen die bundesgemäßen Rechte der Novizenaufnahme und der freien Verwaltung. Ihnen sind alle liegenden Güter, alle Kapitalien, alle Gelder, Kostbarkeiten, Bibliotheken, Urkunden, überhaupt alles, in dessen rechtmäßigen Besitze sie am 12. Jänner 1841 waren, zurückzuerstatten. Kommissarien der 7 katholischen Stände, vereint mit den hochwürdigsten Aebten von Muri und Wettingen haben die Uebergabe zu bewerkstelligen. Die Klöster sollen jedoch mit Einwilligung der Kirche eine angemessene Beisteuer an das Kirchen-, Schul- und Armenwesen des katholischen Kantons vom Aargau leisten und auch die nötigen Bildungsanstalten für Gemeindeschullehrer und für Jünglinge, welche sich gelehrten Ständen widmen wollen entweder selbst errichten oder durch Stipendien an talentvolle Knaben und Jünglinge unterstützen. — Art. VII: Die Kantone, welche gegen die katholischen sieben Kantone den Krieg geführt haben, bezahlen unter solidarischer Haftbarkeit eine Kriegsentschädigung von . . . Millionen Schweizerfranken, deren Verlegung unter sich den schuldigen Kantonen überlassen bleibt. Die katholischen Stände verwenden eine Million dieser Kriegssteuer vorab zum Bau und zur Gründung einer katholischen Universität in Luzern, deren Einrichtung und Verwaltung sie gemeinschaftlich besorgen.» — Es ist nun aber doch höchst wahrscheinlich, daß Siegwart bei einem Siege über diesen harmlosen Vorschlag hinweg zur Einverleibung des katholischen Aargaus geschritten wäre, um den Kanton Luzern wesentlich zu verstärken. — Inzwischen bildete sich auch ein Komitee von Aargauern in Luzern, bestehend aus: Großrat Wiederkehr von Spreitenbach, Prof. Nepomuk Schleuniger von Klingnau, Altbezirksrichter Xaver Suter von Sins, Dr. Baur, ehemaliger Klosterarzt von Muri, von Sarmentorf, und Lieutenant Mahler, von Oberrüti, das die Aufgabe übernahm, Ausreißer, besonders aus dem Aargau, anzuwerben und zur Verwendung für den Sonderbund und gegen den Heimatkanton in ein bewaffnetes Korps unter Anführung des Großrat Wiederkehr von Spreitenbach zu organisieren. Landjägern gelang es in der Nacht vom 14. Oktober auf den 15. Oktober, Sendboten von Luzern Pakete mit Briefen an Getreue abzunehmen. Darunter befand sich eine Bittschrift, die von den Freiämtern unterschrieben und an die Regierung des Kantons Aargau weitergeleitet werden sollte und die Regierung ersuchte, im Kriegsfall die katholischen Bürger des Aargaus nicht unter die Waffen zu rufen, oder dem allfällig schon ergangenen Rufe keine weitere Folge geben und daher «uns nicht in den Krieg gegen

unsere Glaubensbrüder verwenden zu wollen.»⁶⁾ — Laut Sitzungsbericht des Kriegsrates vom 11. November 1847 wurde auch unter Zif. 9 vermerkt ⁷⁾: «Herr Dr. Bauer und Friedensrichter Stocker von Abtwil wird Auftrag erteilt, die wehrfähige Mannschaft des Freiamts bei einer Occupation desselben durch die Truppen der verbündeten Stände zum Anschluß an selbe zu bewegen.»

Was sagen nun die Verhör-Protokolle ⁸⁾ aus zu der Frage von Gebietserweiterungen? Im Verhör mit Reg. Wendelin Kost, Luzern, stellte Obrichter und Verhörrichter Müller von Muri am 5. September 1848 die Frage, es müßten doch Pläne über Gebietsveränderungen bei einem Siege schon am 1. Weinmonat 1847 vorgelegt haben. Kost antwortete, er wisse nichts davon, in seiner Gegenwart sei im Regierungsrat nie davon gesprochen worden, er selber habe nie auf einen Sieg gehofft, «weil ich das Mißverhältnis in den Kräften der einander gegenübergestellten Kantone zu gut einsah», man habe ihn aber immer mit den Worten abgefertigt, «daß Gottes Hilfe mächtiger sei.» Auf die Frage des Verhörrichters an alt Regierungsrat Tschopp von Mauensee, was im Falle eines Sieges gegenüber der Eidgenossenschaft geschehen sollte, bemerkte der Gefragte: «Siegwart habe vom Regierungsrat Vollmacht verlangt, daß er auf einen solchen Fall im Kriegsrat namens der Regierung von Luzern handeln könne. Mit Mehrheit der Stimmen sei zuerst das Begehren abgelehnt worden, doch habe Regierungsrat Imanuel Müller darauf das Wort ergriffen und aufgekehrt, daß man Siegwart nicht mehr Zutrauen schenke. Es wurde nochmals abgestimmt und zwar reglementswidrig, weil für Zurücknahme der abschlägigen Schlußnahme nicht 2/3 der Stimmen vorhanden waren. Mit Mehrheit einer Stimme wurde nun Siegwart die verlangte Vollmacht erteilt.» — Im übrigen erklärte er auf die Frage: «Hat der Regierungsrat, die Standeskommission oder der Kriegsrat mit andern Staaten Verbindung unterhalten irgendwelcher Art?»: «Nein, der Regierungsrat hatte überhaupt mit Fremden keine Verbindung; was geschah, ging von Siegwart aus und davon teilte er meist nur seinen Vertrauten etwas mit.» — Major Philipp Reinold von Freiburg erklärte vor dem Verhörrichter: «Im Kriegsrat eröffnete Siegwart, daß alle Streitpunkte in der Eidgenossenschaft auf einmal erledigt werden müßten.» — Jost Weber, Luzern, Aktuar des siebenörtigen Kriegsrates, erklärte, Siegwart sei ein unbedingter Anhänger des Föderativsystems gewesen und habe daher die Rechte der 7 Kantone zu verteidigen gesucht: «Ich habe die feste Ueberzeugung, daß Herr Siegwart den Zweck sich vorgesetzt hatte, das Gleichgewicht unter den 22 Kantonen herzustellen und an die Seite der-

selben konservative Regierungen zu bringen.» — Und auf die Frage: «Wie dieses Gleichgewicht?»: «Ich habe Herrn Siegwart weder im Kriegsrat noch in einer andern Behörde über diesen Plan sich äußern gehört. Indessen glaube ich aus Privatäußerungen schließen zu dürfen, er habe dafür gehalten, daß ein Sieg über die Eidg. Armee auch den Sturz aller radikalen Regierungen nach sich ziehen würde und daß sodann der Zeitpunkt angelangt wäre, von konservativer Seite eine neue Bundesverfassung auf legislativem Wege herzustellen, in der die Rechte der Kantone und vorab die Rechte der Katholiken geregelt und für die Zukunft sichergestellt würden.» — Altschultheiß Rudolf Weck von Freiburg äußerte sich zur Frage von «Gebiets-erweiterung»: «Einmal sagte Herr Siegwart zu mir im Partikular-Gespräch: 'Sie könnten ja Peterlingen und Avenches nehmen, das wäre für Sie gelegen.' Ich erwiderte, daß dieses uns gar nicht nützlich wäre.» — Im Verhör vom 27. Oktober 1848 äußerte sich Jost Weber auf die Frage des Verhörrichters: «Bei der Offensive in den Aargau hat der Kriegsrat auch politische Maßregeln ergriffen?» wie folgt: (der Verhörrichter hatte noch hinzugefügt: «Das von Ihnen selbst am 8. November geführte Protokoll des Kriegsrates enthält die Schlußnahme, daß bei dieser Expedition eine Proklamation an das katholische Aargau zu erlassen sei».): «Ich weiß wohl, daß oft und viel über die Offensive und Defensive gesprochen wurde und daß namentlich Herr Salis nie eine Offensive ergreifen wollte; allein, soviel ich mich im allgemeinen über dieses erinnere, war nur vom militärischen Standpunkt aus die Offensive in Betracht gezogen . . . Salis widersetzte sich der Expedition. Wohl erinnere ich mich, daß damals gesagt wurde, durch das Vordringen in den Kanton Aargau bezwecke man eine Teilung der Armee der 12 Stände.» — Alt Landammann Kaiser von Zug bemerkte im Verhör vom 6. November 1848 zum Thema «Aargau»: «Als die Offensive gegen den Aargau zu ergreifen beschlossen wurde, beantragte Siegwart, das Freiamt dem Kanton Luzern einzuverleiben, mit der Bemerkung, Zürich und Bern seien ebenfalls stärkere Kantone und so sei es auch billig, daß der katholische Vorort ebenfalls verstärkt werde. Von der Bezeichnung besonderer Abgeordneter oder Commissarien ins Aargau wisse er nichts.» Der Verhörrichter wies auf den gemäß Protokoll des Kriegsrates vom 11. November 1847 erfolgten Auftrag an Doktor Baur und Friedensrichter Stocker von Abtwil und verlangte nähere Auskunft. Kaiser: «Es geschah, als man beschloß, Freiburg dadurch Hülfe zu leisten, daß man gegen das Aargau in 2 Kolonnen die Offensive ergreifen wolle. Siegwart beantragte, daß, wenn das Unternehmen ge-

linge, man sofort das Freiamt als integrierenden Bestandteil des Kantons Luzern erklären solle. Ich nahm das Wort und erklärte, daß wir nicht auf Eroberung auszugehen und den Bären nicht zu verteilen haben, bevor er erlegt sei, und verlangte die Tagesordnung. Siegwart ging dann zu andern Geschäften über, sagend, er ziehe den Antrag zurück. Von zürcherischen Gebietsabtretungen an Zug wisse er nichts; es könne keinem Zuger je in den Sinn gekommen sein, eine solche Eroberung zu machen.» — Auf den Vorhalt des Verhörrichters, das vorliegende Aktenstück über eine solche neue Gebietseinteilung beginne doch mit den Worten: «Der in Luzern versammelte Kriegsrat der 7 katholischen Stände: Luzern usw. beschließt» entgegnete Kaiser: «Das mochte in einem schwindelnden Kopfe gelegen haben; im Kriegsrat hörte ich von niemandem und von keinem meiner Kollegen nur ein Wort reden.» — Im übrigen sei Siegwart vor Zug nicht offen zu Werk gegangen, er habe bezüglich der Zugerschen Landesverteidigung nur spöttelnd gelacht. Gegen das Ende des Verhörs bemerkte er: «Ich sah, daß eben im Kriegsrat keine besonders wichtigen Verhandlungen gepflogen wurden, während ich voraussetzen mußte, daß gewiß von Herrn Siegwart nach seinen Handlungen vor und während des Krieges zu schließen, mehr könnte eröffnet werden. Die mir im heutigen Verhöre zur Kenntnis gebrachten Aktenstücke mußten diese Vermutung in mir nur bestärken.» — Jost Weber von Luzern bemerkte im Verhör vom 7. November 1848: «Daß Herr Siegwart seine ausführlichen Pläne gehabt, daran zweifle ich nicht, aber ich glaube dagegen, daß selbst die übrigen Mitglieder des Kriegsrates dem 23. November entgegengingen, ohne zu wissen, was sie auf den Fall des gehofften Sieges weiter vorkehren wollten; und so ist denn doch begreiflich, daß man mir als Aktuar des Kriegsrates und als einem jungen Mann nicht mehr anvertraut hat.» — Vinzenz Fischer von Luzern bestätigte, daß im Kriegsrat die Rede davon war, daß bei einem Siege der katholischen 7 Stände der Kriegsrat die Bedingungen zu einer dauernden Pazifikation mit den gegnerischen Ständen festzustellen habe. Im übrigen sei Siegwart der Meinung gewesen, daß man über die Konferenzverhandlungen gar kein Protokoll abfassen solle, da es zwecklos sei, indem jedes Mitglied für sich allfällige Beschlüsse notieren könne. Sämtliche Mitglieder seien diesfalls einverstanden gewesen, mit Ausnahme von Schulheiß Weck von Freiburg, der unbedingt ein Protokoll besitzen wollte, um sich, wie er sagte, bei seinen Committenten ausweisen zu können. — Betreffs Uebertragung der politischen Leitung an den Kriegsrat äußerte sich alt Landammann Bossard, Zug: «Man fand, daß nicht

jede Standesregierung der 7 Orte aus sich handeln könne, sondern daß gleich den militärischen auch die politischen Angelegenheiten gemeinsam besorgt werden müssen. Da war denn die Rede davon, die Besorgung der letztern den heimkehrenden Tagsatzungsgesandten der 7 Stände zu übertragen. Man fand aber, es sei nicht gut, zwei Behörden nebeneinander aufzustellen, und so übertrug man das ganz dem Kriegsrat. Soviel ich mich noch dunkel erinnere, war es besonders Herr Siegwart, der sich der Aufstellung zweier Behörden widersetzte, vielleicht gerade deshalb, weil er Präsident des Kriegsrates war.» Bezüglich Instruktionen über Gebietsveränderung bei einem evtl. Siege, beispielsweise über Gleichstellung mit den 2 übrigen Vororten, wisse er nichts: «Das mag wohl in gewissen Köpfen gespuht haben, aber in der Konferenz war wenigstens nach meiner Erinnerung keine Rede davon.» — Eine Aeüßerung aus dem Wallis: Ignaz Zenruffinen, gewesener Präsident des Staatsrates von Wallis, bemerkte zur Frage von Gebietserweiterungen: «Von einer wirklichen Verhandlung weiß ich nichts; dagegen sprach Herr Wilhelm von Kalbermatten davon, daß eine neue Gebietseinteilung in der Schweiz stattfinden sollte und daß wünschbar wäre, den katholischen Teil des Aargaus mit Luzern zu vereinen, das Gebiet des Kantons Wallis bis an den Genfersee auszudehnen. Ich erwiderte darauf, ich würde dazu nicht stimmen, weil dadurch das Unterwallis ein allzu großes Uebergewicht über das Oberwallis erhielte.» Dies sei nicht Gegenstand förmlicher Beratungen, sondern nur in Privatgesprächen von Kalbermatten geäußert worden. — Am 1. März 1849 wurde sodann alt Friedensrichter Stocker von Abtwil verhört, der erklärte: «Ich war wegen einer im Bezirke Muri verbreiteten Petition, welche bezwecken sollte, die aargauischen katholischen Milizen nicht gegen den Sonderbund zu verwenden, vor das Bezirksamt Muri berufen. Aus Furcht floh ich nach Luzern. Wie ich hörte, soll die Petition von Professor Schleuniger verfaßt gewesen sein. Mir wurde sie von Richter Silvester Brügger in Hochdorf durch dessen Tochter in vielen gedruckten Exemplaren in mein Haus in Abtwil gebracht.» Bezüglich Auftrag von Siegwart-Müller bemerkte er: «Kurze Zeit, ich glaube ein paar Tage vor dem 12. November 1847, traf mich Herr Siegwart-Müller auf der Straße in Luzern und stellte das Ansuchen an mich, die Truppen, die nächstens ins Freiamt ziehen werden, zu begleiten und dann im Freiamte zu bewirken, daß die dortige wehrfähige Mannschaft sich den Sonderbundstruppen anschließen möchte . . . Ich erklärte aber sogleich dem Herrn Siegwart, daß ich in derjenigen Stellung, in der ich mich im Kanton Aargau befinde, diesen Auftrag

nicht übernehmen könne.» Auf die Frage des Verhorrichters «Wer noch?» antwortete Stocker: «Davon ist mir soviel bekannt, daß Herr Dr. Baur, der damals eben auch in Luzern wohnte, mir sagte, er sei für das Gleiche ersucht worden. Ich glaube, Herr Baur sei dem Auftrag nicht nachgekommen; wenigstens sah ich ihn am 12. November 1847 noch in Luzern.» — Aus den Verhören der Verhörkommission des aargauischen Kriegsgerichtes mit gefangenen, im Dienste des Sonderbundes gestandenen Freiämter Milizen ergab sich, daß ein gewisser Silvester Brügger, Richter in Hochdorf, und dessen Sohn zunächst der Grenze des Freiamtes eine Art Werbedepot für die daherkommenden Ueberläufer gehalten hat, um sie von dort nach Luzern zur Einteilung in die freiwillige Freiämterkompagnie Wiederkehr zu weisen. Ferner konnte man dabei feststellen, daß bei Sammlung und Einteilung der Mannschaft Lieutenant Joseph Mahler stark mitgewirkt hat ¹⁾). In Luzern wurde so eine Freiämterkompagnie gebildet, in der auf Befehl des Kriegsrates alle aargauischen Flüchtlinge nolens volens Dienste leisten mußten. Diese Kompagnie leistete bei den Aktionen des Sonderbundes wesentliche Dienste, namentlich in Spionage, Rekognoszierung und Aufklärung.

Indessen scheiterte der Einfall des Sonderbundes vom 12. November 1847 ins Freiamt, und am 23. November 1847 siegten die Truppen Dufours bei Gisikon. Umsonst war der Appell Siegwarts an Oesterreich und Frankreich um Intervention. Diese Mächte hatten ihre eigenen Sorgen, und so kam es nicht von ungefähr, wenn Franz Meyer, gewesener Polizeihauptmann von Luzern, dem Verhorrichter später erzählte, er habe in Wien Staatsschreiber Meyer getroffen, der viel von ganz verfehlter Politik gesprochen habe, die sie befolgt hätten, und wie sie übersahen, welche Tendenzen in allen Staaten vorherrschend gewesen. So wurde auch die geplante Gebietsveränderung der Schweiz illusorisch; das Freiamt blieb weiterhin ein schmucker Teil des Kantons Aargau.

Anmerkungen

¹⁾ Hochverratsprozedur. 1. Sammelmappe, 2. Band. Sonderbunds-Akten enthaltend Protokolle der Konferenzverhandlungen sowie Protokolle der Verhandlungen des Kriegsrates vom 13. Herbstmonat 1847 bis 23. November 1847 von Pag. 1 bis und mit Pag. 812. Staatsarchiv Luzern. S. 256.

²⁾ Hochverratsprozedur. 1. Sammelmappe, 2. Band. S. 251.

³⁾ Hochverratsprozedur. 1. Sammelmappe, 2. Band. S. 259. Der geistige Urheber des Projektes von Gebietsveränderungen ergibt sich auch aus den Aussagen

vor dem Verhörrichter. Siehe Verhör-Protokoll des außerordentlichen Verhöramtes in der Untersuchungssache gegen die Mitglieder des Sonderbundes und des Kriegsrates 1848. Staatsarchiv Luzern.

⁴⁾ Hochverratsprozedur. 1. Sammelmappe, 2. Band. S. 287. Siehe auch: Hans Müller: Der Aargau und der Sonderbund. Wohlen 1937, S. 186 und 187.

⁵⁾ S. 279 ebenda.

⁶⁾ Hans Müller: Der Aargau und der Sonderbund. Wohlen 1937. S. 262 und 263; ferner Akten EA Nr. 1. Sonderbund II. 1847—1855, Staatsarchiv Aarau.

⁷⁾ Hochverratsprozedur. 1. Sammelmappe, 2. Band. S. 529.

⁸⁾ Verhör-Protokoll des außerordentlichen Verhöramtes in der Untersuchungssache gegen die Mitglieder des Sonderbundes und des Kriegsrates 1848. Staatsarchiv Luzern.

⁹⁾ Reg.-Rat-Protokoll 1848, Sitzung vom 14. Januar 1848. Staatsarchiv Aarau.